

**System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der
a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung
vom 26. April 2021**

Der Aufsichtsrat der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung ("**Gesellschaft**") hat in seiner Sitzung am 26. April 2021 das folgende System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von § 113 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG beschlossen:

1. Beitrag der Vergütung zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft

Gegenstand der Unternehmensstrategie der Gesellschaft und des von ihr geführte Konzerns ist der Erwerb und die Entwicklung von in Deutschland belegenen Industrie- und Büroimmobilien, um diese anschließend zu vermieten oder als bebaute Grundstücke weiterzuveräußern. Dabei verfolgt die Gesellschaft eine langfristige und nachhaltige Strategie. Bei der Festlegung der Vergütung für den Aufsichtsrat wird insbesondere auf eine angemessene und marktübliche Vergütung geachtet, um geeignete Aufsichtsratskandidaten zu gewinnen. Hierdurch wird zur nachhaltigen Förderung der Unternehmensstrategie sowie zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft und des von ihr geführten Konzerns beigetragen.

2. Vergütungsbestandteile und Leistungskriterien für variable Vergütungsbestandteile

Die Vergütung des Aufsichtsrats setzt sich gemäß § 12 der Satzung zusammen aus fixen und aus variablen Vergütungsbestandteilen.

a) Fixe Vergütungsbestandteile

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der a.a.a. ag besteht gemäß § 12 der Satzung aus einer festen und einer variablen Vergütung. Die fixe Vergütung für ein Aufsichtsratsmitglied beträgt EUR 7.500,00 netto pro Jahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

erhält EUR 15.000,00 netto, der stellvertretende Vorsitzende erhält EUR 11.250,00 netto pro Jahr.

b) Variable Vergütungsbestandteile

Die erfolgsorientierte Vergütung beträgt EUR 1.000,00 netto für jedes Prozent, um das die von der Gesellschaft an die Aktionäre ausgeschüttete Dividende 4% des Grundkapitals übersteigt.

c) Relative Anteile der festen und der variablen Anteile an der Gesamtvergütung

Die Angabe der relativen Anteile der einzelnen Vergütungsbestandteile an der voraussichtlichen jährlichen Gesamtvergütung ("**Gesamtvergütung**") stellen sich auf Basis der jeweiligen voraussichtlichen jährlichen Aufwandsbeträge wie folgt dar:

Der Anteil der festen Vergütungsbestandteile an der Gesamtvergütung liegt bei voraussichtlich 100%. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung liegt voraussichtlich bei 0%. Die Gesellschaft hat in den vergangenen Jahren einen Bilanzverlust ausgewiesen, so dass keine Dividenden ausgeschüttet werden konnten. Dem entsprechend erhielten die Aufsichtsratsmitglieder in der Vergangenheit keine variable Vergütung. Angesichts des noch immer fortbestehenden Bilanzverlusts von EUR 4.849.713,26 und der zuletzt erwirtschafteten Jahresüberschüsse ist für die vierjährige Dauer dieses Vergütungssystems damit zu rechnen, dass keine variablen Aufsichtsratsvergütungen ausgezahlt werden.

d) Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungskriterien für die Gewährung variabler Vergütungsbestandteile

Der variable Vergütungsbestandteil hat mit der Höhe der an die Aktionäre auszuschüttenden Dividende ein rein finanzielles Leistungskriterium, dessen Erreichung sich anhand des Grundkapitals in seiner jeweiligen Höhe und der Gesamtdividendenhöhe der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr ermitteln lässt. Damit Dividenden Jahr für Jahr ausgezahlt werden können, müssen nachhaltig und langfristig entsprechende Gewinne erwirtschaftet werden. Durch die an die Dividendenausschüttung gekoppelte variable Vergütung werden die Mitglieder des Aufsichtsrats demzufolge incentiviert, die Geschäftsstrategie und die langfristige Unternehmensentwicklung zu fördern.

e) Weitere Vergütungsregelungen

Die Vergütungsbestandteile der Aufsichtsratsmitglieder sind zahlbar nach Ende der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das jeweilige Geschäftsjahr beschließt. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats im laufenden Geschäftsjahr aus dem Aufsichtsrat aus, erhält es seine Vergütung zeitanteilig. Neben ihrer Vergütung erhalten die Aufsichtsratsmitglieder Ersatz ihrer Auslagen. Auf ihre Vergütung entfallende Umsatzsteuer erhalten die Aufsichtsratsmitglieder erstattet.

3. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

Neben den Regelungen der Satzung existieren keine vergütungsbezogenen Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Gesellschaft.

4. Berücksichtigung der Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer bei der Festsetzung des Vergütungssystems (§ 87a Abs. 1 S. 2 Nr. 9 AktG)

Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer wurden bei der Festsetzung des Vergütungssystems für den Aufsichtsrat nicht berücksichtigt. Aus Sicht der Verwaltung erscheint dies nicht sinnvoll, weil die Aufsichtsratsvergütung für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Gesellschaft unterscheidet und daher ein vertikaler Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat nicht aussagekräftig ist.

5. Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems

Das Vergütungssystem des Aufsichtsrats wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats beschlossen. Die Vergütung ist in der Satzung der Gesellschaft geregelt. Die Hauptversammlung fasst mindestens alle vier Jahre einen Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie über das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat. Der entsprechende Beschluss kann auch die aktuelle Vergütung bestätigen. Wenn die Hauptversammlung das vorgeschlagene Vergütungssystem nicht billigt, ist spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem vorzulegen. In regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch alle vier

Jahre, nehmen Vorstand und Aufsichtsrat eine Überprüfung vor, ob Höhe und Ausgestaltung der Vergütung noch marktgerecht sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen. Hierzu führt der Aufsichtsrat einen horizontalen Marktvergleich durch. Etwaigen Interessenkonflikten bei der Prüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen, da die letztendliche Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser ein Beschlussvorschlag sowohl von Vorstand als auch Aufsichtsrat unterbreitet wird, mithin bereits in den gesetzlichen Regelungen ein System der gegenseitigen Kontrolle vorgesehen ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln für Interessenkonflikte, wonach solche insbesondere offenzulegen und angemessen zu behandeln sind.

Frankfurt am Main, den 26. April 2021

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Der Aufsichtsrat

Dr. Steen Rothenberger
- Der Vorsitzende -